

§ 13b WettbG Kooperation der Bundeswettbewerbsbehörde in Schadenersatzverfahren

WettbG - Wettbewerbsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

§ 13b.

Die Bundeswettbewerbsbehörde kann auf Ersuchen eines nationalen Gerichts eine Stellungnahme im Rahmen eines Schadenersatzverfahrens nach §§ 37a ff. KartG 2005 abgeben, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde dies für angebracht hält.

In Kraft seit 25.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at